

sein; solches wäre die Zulassung von Andersgläubigen zur Theilnahme an den kirchlichen Sacramenten. Diese dürfen nur gespendet werden an solche, die im Zustande der Gnade, beziehungsweise in nächster Vorbereitung zu demselben sich befinden; Grundlage hierzu ist jedoch ein Act des wahren Glaubens; mithin ist es ein Gottesraub, jene Spendung an solchen vorzunehmen, welche nicht durch den wahren Glauben mit der Kirche geeint sind. Es kann aber eine Zulassung zur Theilnahme auch deswegen sündhaft sein, weil sie ein Ausdruck religiöser Indifferenz und verkehrter Toleranz sein kann, oder gar als solcher gelten soll. Endlich kann eine derartige Zulassung sündhaft sein, insofern sie eine Verletzung kirchlichen Gesetzes ist, durch welches in sehr berechtigter Weise gewisse Klassen von Vergehen mit dem Ausschluß von der Theilnahme bestimmter geistlicher Güter bestraft werden. Thatsächlich geschieht dieß durch die sogen. kirchlichen Strafsensuren. Der Ausdruck *communicatio in sacris* kommt deshalb in den kirchlichen Rechtsbestimmungen meistens da vor, wo es sich um eine unerlaubte *communicatio* handelt oder um den Ausschluß von der an sich zwischen den Gläubigen bestehenden geistlichen Gemeinschaft. Der Begriff der *communicatio in sacris* wird daher noch mehr erläutert durch ihren Gegensatz, nämlich durch die strengste kirchliche Strafsensur, die *excommunicatio* oder den Bann (s. d. Art. Bann).

II. Die kirchlichen Entscheidungen und Verbote bezüglich einer unerlaubten *communicatio in sacris* sind in ihren wichtigsten Punkten folgende: A. Als Theilnahme, welche meistens der Sache wegen nach natürlichem und göttlichem Rechte als sündhaft bezeichnet werden muß, gilt der Kirche die Theilnahme an irgendwelchem katholischen Cultacte, so namentlich: 1. Die Theilnahme am protestantischen Abendmahle. 2. Der Besuch protestantischer Predigten und des diese begleitenden Gottesdienstes, wenigstens insofern der Katholik sich dadurch eines Sinnes mit der protestantischen Religion betundet; im Uebrigen ist solcher Besuch meist eine sündhafte Glaubensgefährdung (vgl. *Instruct. Vicarii Urbis*, bestätigt von Leo XIII. 12. Juli 1878; *Decr. S. Officii* 10. Mai 1770; Paul V. in den Breven an die englischen Katholiken 22. Sept. 1606: „*Magno animi moerore*“, und 22. Sept. 1607: „*Renunciatum est*“). 3. Die Theilnahme an öffentlichen Gebetsacten der Protestanten. Obwohl nämlich der Katholik mit einem gläubigen Protestanten privatim beten kann, so ist doch die Theilnahme an seinem öffentlichen Gottesdienste unstatthaft, weil dieser nur durch Errichtung von Altar gegen Altar, von Kirche gegen Kirche, nur durch Trennung von der Einen Braut Christi möglich ward, die Theilnahme aber eine Anerkennung solcher öffentlichen Trennung und einen Verstoß gegen die ersten göttlichen Forderungen

der Glaubenseinheit enthalten würde (vgl. schon *Can. apostol.* 67: *si quis clericus aut laicus ingressus fuerit in synagogam Judaeorum vel haereticorum ad orandum, deponatur et segregetur*). 4. Das Laufenlassen durch einen atatholischen Religionsdiener außer dem Falle der höchsten Noth, oder auch nur die Uebernahme der Pöthenstelle bei einer protestantischen Taufe (*s. Decr. S. Officii* 10. Mai 1770). 5. Die protestantische Eheschließung bei katholischen oder gemischten Ehen (vgl. u. A. *Instruct. ad Epp. Hannov. jussu Pii IX.* 17. Febr. 1864). 6. Das Eingehen gemischter Ehe (vgl. u. A. das *Breve Pius' VIII.*: „*Literis altero abhinc*“ vom 25. März 1830 und die folgende *Instructio* vom 27. März 1830; *Bened. XIV.*, *De syn. dioec.* lib. 6, cap. 5, n. 3, wo die *communicatio in sacris* auch speciell als einer der Gründe für das Verbot solcher Ehen angegeben wird). 7. Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes für verstorbene Katholiken, weil darin ein sträfliches Zeichen religiöser Indifferentismus liegt (vgl. *Gregor. XVI.* ad Ep. Aug.: „*Officium parlibenter*“ 13. Febr. 1842). In ähnlicher Weise kann solches Verbot verstorbenen *excommunicirten* gegenüber bestehen, somit auch noch die nach dem Tode erfolgte oder aufrecht erhaltene *excommunication* ihre traurigen Wirkungen haben.

B. Ein Zulassen zur Theilnahme ist der Personen wegen entweder aus sich unerlaubt oder von der Kirche positiv verboten. Das unter specieller Strafe gestellte dießbezügliche Verbot beschränkt sich nach jetzt bestehendem Rechte (*Const. Pii IX.*: „*Apostolicas Sedis*“ 12. Oct. 1869) auf folgende Fälle: 1. Unter päpstlich reservirter *excommunication* wird den Clerikern verboten, solche, die namentlich vom Papste *excommunicirt* seien, wissentlich und aus freien Stücken zur Theilnahme am Gottesdienste oder zum kirchlichen Begräbniß zuzulassen (l. c. *Ser.* 2, art. 17). 2. Von der Strafe einfacher, nicht reservirter *excommunication* werden diejenigen betroffen, welche das kirchliche Begräbniß eines notorischen Häretikers oder eines namentlich *excommunicirten* oder namentlich *interdicirten* anbefohlen oder erzwingen (l. c. *Ser.* 4, art. 1). 3. Unter der Strafe des Ausschlusses vom Betreten der Kirche wird Clerikern wie Laien verboten, diejenigen zum kirchlichen Gottesdienste oder kirchlichen Begräbniße zuzulassen, welche von irgendwelchem Obern namentlich *excommunicirt* seien (l. c. *Ser.* 6, art. 2). Außer dieser unter Strafe gestellten *communicatio in sacris* und der vorhin erwähnten Theilnahme an falschem Gottesdienste bleibt selbstverständlich auch eine Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen eines abgefallenen oder mit der Kirche zerfallenen Priesters in der Regel verboten (vgl. *Decr. Pius' VI.* 28. Mai 1793 bezüglich der auf die damalige Civilconstitution Eid leistenden Priester in Frankreich). Ebenso bleibt bezüglich aller namentlich *excommunicirten* und derjenigen, von welchen es notorisch bekannt ist, daß sie sich durch thätliche Mißhandlung eines